

8.

Anklage der Bundesregierung gegen einen Landeshauptmann im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes. — Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. — Verfahren. — Verordnungen und sonstige Anordnungen im Sinne des zitierten Artikels, Absatz 2, lit. d.

Rechtssatz: 1. Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Artikel 142 des Bundesverfassungsgesetzes auch zur Entscheidung über die gegen einen Landeshauptmann im Sinne dieses Artikels erhobene Anklage zuständig, obwohl ein besonderes gesetzlich festgelegtes Verfahren für diese Fälle nicht besteht.

2. Das Verfahren nach dem Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101 (Ministerverantwortlichkeitsgesetz), ist auch auf den Fall des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Eine Verordnung oder sonstige Anordnung im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes, kann nur dann angenommen werden, wenn eine Weisung an den Landeshauptmann selbst und nicht an die ihm untergeordnete Behörde ergangen ist, und wenn sie zweifellos die Willensmeinung des Auftraggebers klar zum Ausdruck bringt.

4. Daher kann ein bloßes Aufsuchen an den Landeshauptmann nicht als Verordnung oder sonstige Anordnung im obigen Sinne angesehen werden.

5. Ebensovienig kann eine schriftliche Weisung an den Landeshauptmann als Verordnung oder sonstige Anordnung aufgefaßt werden, wenn ihr die Unterschrift des Auftraggebers fehlt.

G. v. 26. April 1921, 3. E. 1/21.

Der angeklagte Landeshauptmann wurde von der wider ihn im Sinne des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes, erhobenen Anklage freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Was zunächst die vom Verteidiger des Angeklagten in Zweifel gezogene Zuständigkeit dieses Gerichtshofes anlangt, so hat sich der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die vorliegende Anklage aus folgenden Gründen als zuständig erklärt:

Durch die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 142 des am 10. November 1920 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, ist dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über die gegen einen Landeshauptmann im Sinne dieses

Artikels erhobene Anklage übertragen. Fraglich blieb nur, nach welchem Verfahren in einem solchen Falle vorzugehen sei, da die bisherigen Verfahrensbestimmungen diesen Fall nicht vorgesehen hatten. Der Verfassungsgerichtshof ist aber zu dem Schlusse gelangt, daß das Verfahren nach dem Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101 (Ministerversantwortlichkeitsgesetz) auch auf den Fall des Artikels 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sei, obgleich sich die frühere Ministeranklage lediglich mit der im Artikel 142, lit. b, des zitierten Gesetzes angeführten Anklage im Wesen deckt. Finden die Bestimmungen des Ministerversantwortlichkeitsgesetzes auf den Fall des Artikels 142, lit. b, des Bundesverfassungsgesetzes Anwendung, so kann dies sinngemäß unbedenklich auch in den übrigen Fällen dieses Artikels geschehen. Hiefür spricht vor allem der Umstand, daß die Zusammenfassung der nach verschiedenen Richtungen zielenden Anklagen in einem Artikel des Bundesverfassungsgesetzes ohne irgendeine Unterscheidung erfolgt ist. Diese Zusammenfassung kommt nicht nur in Absatz 2 des zitierten Artikels, sondern ganz besonders prägnant im Absatz 1 desselben zum Ausdruck.

Aber auch die Bezugnahme des Artikels 143 auf alle im Artikel 142 genannten Fälle gibt wohl nur der Auffassung Raum, daß das Verfahren, welches bisher naturgemäß nur auf den im Artikel 142, lit. b, angeführten Fall Anwendung finden konnte, nunmehr bis auf weiteres sinngemäß auch auf alle übrigen Fälle dieses Artikels anzuwenden sei.

Die Einwendung der Verteidigung, daß der Gerichtshof unzuständig sei, weil er für den vorliegenden Fall kein Verfahren und insolange er kein solches habe, erschien daher nicht begründet.

In der Sache selbst ist folgendes hervorzuheben:

Nach Artikel 142, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird, zu erkennen, und ist ein Landeshauptmann nach Artikel 142, Absatz 2, lit. d, des zitierten Gesetzes auch wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder „sonstiger Anordnungen“ des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung verantwortlich.

Die Anklage erblickt nun eine solche schuldhafte Rechtsverletzung in der Nichtbefolgung der Weisungen des Bundesministers für Inneres und Unterricht vom 7., 10. und 12. Februar 1921 durch den Angeklagten; sie bezeichnet diese Weisungen ausdrücklich als individuelle und identifiziert dieselben mit den im Artikel 142, Absatz 2, lit. d, hervorgehobenen „sonstigen Anordnungen“.

Es ergab sich sonach selbstverständlich zunächst die Frage, ob in den Ernungationen des Bundesministers vom 7., 10. und 12. Februar 1921, solche Anordnungen zu erkennen sind. Diese Frage mußte aus folgenden Gründen verneint werden. Mit dem Schreiben vom 7. Februar 1921, wurde dem Landeshauptmann von Wien lediglich nahegelegt, die von ihm erteilte Aufführungsbewilligung für das Bühnenwerk „Reigen“ aus Gründen der öffentlichen Ordnung einer Überprüfung zu unterziehen, denn der Schluppassus dieses Schreibens lautet:

„Ich bitte Euer Hochwohlgeboren die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkte überprüfen und mir über die sodann getroffene Verfügung baldmöglichst eine Mitteilung zukommen zu lassen.“

Es bedarf wohl keiner Beweisführung, daß ein so geartetes Ersuchen unmöglich als eine Anordnung des Bundesministers angesehen werden kann und vom Landeshauptmann auch nicht als solche angesehen wurde, da er in Erwiderung dieses Schreibens vom 8. Februar 1921 dem in diesem ausgedrückten Wunsche entsprechend erklärt, er sei nicht in der Lage seine Entscheidung abzuändern.

Mit dem Schreiben vom 10. Februar 1921, welches an den Magistrat Wien als politische Landesbehörde Abteilung 55 und nicht an den Landeshauptmann gerichtet ist, hat nun der Bundesminister für Inneres und Unterricht eröffnet, daß das Bundesministerium sich bestimmt finde, die mit der Entscheidung vom 12. Jänner 1921, Magistratsabteilungen 55/68/20, erteilte Aufführungsbewilligung außer Kraft zu setzen und im Grunde des § 5 der Ministerialverordnung vom 25. November 1850, R. G. Bl. Nr. 454, die weitere Aufführung des bezeichneten Bühnenwerkes zu untersagen.

Dieses Schreiben enthält also nur eine Mitteilung über eine vom Bundesministerium getroffene selbständige Entscheidung, jedoch keinerlei Weisung an den Landeshauptmann, an den, wie gezeigt, dieses Schreiben gar nicht gerichtet war. Es kann also auch in diesem Falle von einer besonderen Anordnung nicht die Rede sein, und wenn der Landeshauptmann in seinem Schreiben an den Bundesminister vom 11. Februar 1921 erklärt, daß er von der Entscheidung des Ministers seitens der Magistratsabteilung 55 in Kenntnis gesetzt, diese Abteilung beauftragt habe, mit der exekutiven Durchführung innezuhalten, so kann dies nicht als Nichtbefolgung eines, wie gezeigt, an ihn gar nicht gerichteten Auftrages, sondern nur als Protest dagegen aufgefaßt werden, daß das Bundesministerium eine Entscheidung getroffen habe, zu der das Bundesministerium nach Meinung des Landeshauptmannes gar nicht berechtigt

war, da sie nach den §§ 3, 5 und 7 der Theaterordnung vom 14. November 1850 nur dem Landeshauptmann zustehen.

Nun erst sah sich der Bundesminister veranlaßt, den Landeshauptmann mit dem Schreiben vom 12. Februar d. J., dringend zu ersuchen, das Erforderliche in Angelegenheit der Untersagung der weiteren Aufführung des Bühnenwerkes „Reigen“ ungesäumt verfügen zu wollen, und dieses Ersuchen als bindende Weisung im Sinne des Artikels 103 des Bundesverfassungsgesetzes im Wirkungsbereich der dem Landeshauptmann obliegenden mittelbaren Bundesverwaltung zu bezeichnen.

Aber auch dieses Schreiben vom 12. Februar kann weder als bindende Weisung noch als Anordnung des Bundesministers angesehen und ihm eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Landeshauptmann nicht zuerkannt werden, weil der ihm zugegangenen Ausfertigung dieses Schreibens ein wesentliches formales Erfordernis, wie der Augenschein ergeben hat, nämlich die Unterschrift des Bundesministers, und überhaupt jede Unterschrift, fehlt.

Es muß ausgesprochen werden, daß der Mangel der Unterschrift auf einem Schreiben von so bedeutungsvollem Inhalt ein derart schweres Formgebreechen bildet, daß es den Inhalt gegenstandslos macht und von einem Auftrag an den Empfänger daher nicht die Rede sein kann. Wird für Anordnungen einer Oberbehörde die schriftliche Form gewählt, so sind hierbei zum mindesten jene Formalitäten zu beobachten, die es ganz außer Zweifel stellen, daß das Schreiben die Willensmeinung des Auftraggebers enthält, und dazu gehört auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Unterschrift des Absenders; um so mehr da, wo es sich um den Verkehr zwischen Minister und Landeshauptmann handelt.

Da somit, wie gezeigt, eine „Verordnung oder sonstige Anordnung“ gegenüber dem Angeklagten gar nicht vorlag, fehlte der objektive Tatbestand der im Artikel 142, Absatz 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverletzung und mußte der Verfassungsgerichtshof daher, ohne sich auf eine weitere materielle Prüfung der Sache einzulassen, gemäß § 259, Z. 3 der Strafprozeßordnung mit einem Freisprüche vorgehen.
